



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 47

Freitag, den 29. November

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

28. Änderung des Flächennutzungsplanes; Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen für das übrige Gemeindegebiet außerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB 212

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer Vorläufige Besitzeinweisung 213
Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Wiesedermeer, Landkreise Wittmund und Aurich. 214

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

28. Änderung des Flächennutzungsplanes; Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen für das übrige Gemeindegebiet außerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Der Landkreis Aurich hat gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 06.11.2013 – IV/60.1-2013/10 GRF – 28. Änd.-(5/5.3)-wi – die vom Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 19.09.2013 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und Fachgutachten genehmigt.

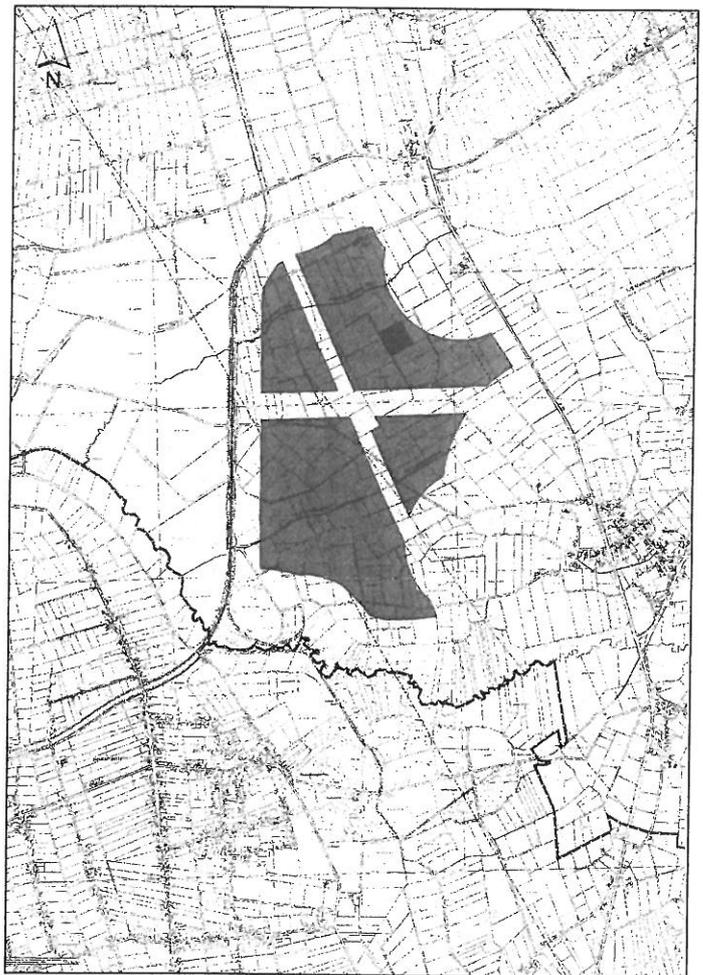
Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sind weitere Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt worden. Diese sind in der Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt. Außerhalb der mit dieser Flächennutzungsplanänderung und der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen sind Windenergieanlagen im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel ausgeschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die 28. Flächennutzungsplanänderung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und Fachgutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen



der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Großefehn, den 20.11.2013

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister

Meinen

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer Vorläufige Besitzeinweisung

1. In dem mit Beschluss vom 19.09.2007 angeordneten und durch I. Anordnung vom 23.09.2013 geänderten Flurbereinigungsverfahren Wiesedermeer (s. Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geän-dert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit zum **01.01.2014** vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die **Überleitungsbestimmungen** vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wiesedermeer wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekannt-machung dieser vorläufigen Besitzeinweisung zur Einsicht-nahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei den Verwaltungen der Gemeinden Friedeburg und Uplengen sowie den Städten Wiesmoor und Wittmund aus. Die Einsichtnahme in die Überleitungsbestimmungen wird jedem Beteiligten dringend empfohlen.
4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.
5. Die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung werden den Teil-nehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte), denen **neue** Flächen zugeteilt werden, in **gesonderten** Terminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch **persönliches** Anschreiben. Allen übrigen Teilnehmern und den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) wird die neue Feldeinteilung in zwei Terminen am **11.12.2013 in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr und am 12.12.2013 in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum grünen Jäger“ in Wiesedermeer bekannt gegeben.
6. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teil-nehmer gebeten, zuvor bei der Flurbereinigungsbehörde Aus-kunft einzuholen.
7. Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertrags-parteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG), Pacht-ausgleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pacht-Verhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m. § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.
Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtver-hältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.
Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem Amt für Landent-wicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besit-zeinweisung gemäß § 65 FlurbG.
8. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I, S. 3786) geändert

worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Besitz-einweisung angeordnet.

Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebraachten feststeht.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung sollen die Beteiligten mög-lichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt wer-den und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Die Beteiligten sind auf die vorläufige Besitzeinweisung vorbereitet worden. Sie konnten sich zeitlich auf die durch diesen Verfahrensschritt bedingten betriebswirtschaftlichen Umstellungen einstellen. Außerdem ist die Besitzeinweisung und die Bewirt-schaftung der neuen Grundstücke in der Feldeinteilung Voraus-setzung für den restlichen Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der sonstigen noch zu erstellenden Anlagen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor (§§ 65 ff. FlurbG).

Die sofortige Vollziehbarkeit liegt im besonderen öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Im Hinblick auf die künftige Bestellung liegt es im Interesse der Beteiligten, dass die betroffenen Grundstücke sofort in Besitz und Nutzung genommen werden können und die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustandes entfällt. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch gewähr-leistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitli-chen Termin erfolgt. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentli-che Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hanno-ver oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweise

1. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Zweckmäßigkeit oder die man-gelnde Wertgleichheit der Abfindung angreifen, nicht gegen die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zu erheben sind, sondern in einem späteren Zeitpunkt in dem besonderen Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vor-zubringen sind (§ 59 FlurbG).
2. Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung 2014 die durch die vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flächen in den jeweiligen Anträgen auf Agrarförderung angege-ben werden. Sofern Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, wird empfohlen, sich vor Antragstellung auf Agrarförderung mit der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.

3. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Friedeburg, Reepsholt Wiesede Wiesedermeer (Gemeinde Friedeburg); Großboldendorf, Neudorf (Gemeinde Uplengen); Marcardsmoor (Stadt Wiesmoor) sowie Leerhufe (Stadt Wittmund). Sie sind aus der Gebietskarte zu ersehen, die in den Verwaltungen der Gemeinden Friedeburg und Uplengen sowie den Städten Wiesmoor und Wittmund mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt.

Aurich, den 20.11.2013

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich**
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

(Ihler)

(S.)

Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Wiesedermeer, Landkreise Wittmund und Aurich

Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, durch die Überleitungsbestimmungen geregelt.

Sämtliche Teilnehmer sind diesen Bestimmungen unterworfen.

Davon abweichend können die Teilnehmer untereinander private Vereinbarungen treffen. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen wird von der LGLN RD Aurich - Amt für Landentwicklung - als zuständiger Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht überwacht.

1. Besitzübergang

Die Beteiligten werden gemäß der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) vom 20.11.2013 zum **01.01.2014** (Stichtag für den allgemeinen Besitzübergang) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

1.1. landwirtschaftliche Nutzflächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen am **01.01.2014** (allgemeiner Übergangstermin) auf den neuen Besitzer über.

Ackerflächen gehen in unbearbeitetem Zustand über. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt.

Sofern die neuen Grundstücke zum Stichtag mit Zwischenfrüchten bestellt sind, brauchen diese nicht geräumt werden.

Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z. B. Wintergetreide, Winterraps) stehen, gehen ebenfalls auf dem Übergabestichtag auf den neuen Besitzer über. Bezüglich der Aberntung oder Entschädigung der aufstehenden Kulturen müssen sich Altbesitzer und Neubesitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Dazu ist spätestens bis zum **01.02.2014** von mindestens einem der betroffenen Teilnehmer ein entsprechender Antrag zu stellen.

1.2. sonstige auf den Landabfindungen befindliche Gegenstände und besondere Bestandteile

- Siloreste einschließlich Abdeckplanen und Abfall, Mist-, Stroh- und Heuhaufen sowie auf dem Feld verbliebene Rundballen müssen vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **15.02.2014** abgeräumt werden. Ausgenommen davon sind Futtersilo und Mieten sowie gelagerte Rundballen; diese müssen bis zum **15.03.2014** abgeräumt werden.
- Melkstände, Steinhaufen, Bauschutt, Erdhaufen und Grabenräumgut bei Grünlandflächen müssen ebenfalls vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **15.02.2014** abgeräumt werden.

- Den früheren Besitzern ist es gestattet, ihre bisherigen Flächen bis zum **15.02.2014** zu betreten, um ihnen gehörende Gegenstände (z.B. Tränkebecken, Pumpen o. ä.) abzuräumen.

Nach Ablauf der o. g. Fristen werden die Bestandteile entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers/Pächters durch die Teilnehmergemeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers/Pächters in das Eigentum des neuen Besitzers über.

- Brunnen, ortsfeste Tränkeanlagen und sonstige wesentliche Bestandteile gehen - soweit zwischen den Teilnehmern nicht anderes vereinbart wird - mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Sofern erforderlich, wird der bisherige Eigentümer für diese Bestandteile gesondert abgefunden. Entsprechende Geldabfindungen setzt die Flurbereinigungsbehörde auf gesonderten Antrag - ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen - fest. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

Wesentliche Bestandteile dürfen bis zur endgültigen Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden, sofern der bisherige Nutzungsberechtigte bis zum **15.02.2014** schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde Einwendungen gegen den Nutzungsentzug erhebt. In diesem Falle erhält der Planempfänger entsprechende Nachricht.

- Dränagen gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten. Im Rahmen der wertgleichen Abfindung evtl. zu leistende Geldausgleiche regelt die Flurbereinigungsbehörde.

1.3. Zäune und Einfriedungen

Zäune und Einfriedungen einschließlich Pforten sind - soweit zwischen den Teilnehmern keine andere Regelung zustande kommt - vom bisherigen Eigentümer bis zum **15.02.2014** schadlos zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese Einrichtungen ohne Entschädigung des alten Eigentümers in das Eigentum des neuen Besitzers über.

1.4. Holzbestände

Hecken, Sträucher, Buschwerk und einzeln stehende Bäume gehen mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erlaubt. Dieses gilt auch für Holzbestände, die in den neuen Grundstücken stehen und die Bewirtschaftung erschweren.

Einigen sich die Teilnehmer nicht über den Übergang der Holzbestände, so wird auf besonderen Antrag eine Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde - ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen - festgesetzt. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wallhecken nach dem Nds. Naturschutzgesetz zu erhalten sind (§ 22 NAGBNatSchG).

2. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz vom 31.03.1967 (Nds. GVBl. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 88), insbesondere das Schwengelrecht, zu beachten.

3. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Besitzeinweisung nicht aufgehoben. Der Pachtanspruch des Pächters geht jedoch von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neuen Besitz über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag die Flurbereinigungsbehörde nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse sind **spätestens drei Monate** nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

4. Zuwegungen

Als Zuwegungen für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege und Überfahrten zu benutzen. Sofern diese in Teilen des Flurbereinigungsgebiets noch nicht ausgebaut sind, ist die Benutzung der alten Wege und Überfahrten sowie die vorübergehende Zuwegung über andere Flächen unter möglichster Schonung der aufstehenden Früchte gestattet. In Streitfällen wird eine vorübergehende Zuwegung durch die Flurbereinigungsbehörde festgelegt.

Erforderliche Überfahrten von den Wegen auf die neuen Grundstücke, die noch nicht erstellt sind, werden auf Antrag von der Teilnehmergeinschaft hergestellt. Die genaue Lage und Abmessung der Überfahrten werden von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Bewirtschafter festgelegt. Grundsätzlich besteht nur ein Anspruch auf Herstellung einer Überfahrt in Qualität und Abmessung der abgegebenen Anlage.

Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des Landempfängers bis zum **15.02.2014** von den Alteigentümern auf deren Kosten zu entfernen oder so instand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Neu hergestellte oder übernommene Überfahrten, Durchlässe oder sonstige Überbrückungen sind von den Empfängern der betreffenden Landabfindungen zu unterhalten.

5. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung in stand zu setzen, sind grundsätzlich unter besonderer Beachtung von 1.4. dieser Überleitungsbestimmungen vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergeinschaft beantragen. Eventuelle Anträge sind bis zum **31.03.2014** bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergeinschaft erfolgt.

6. Hinweise im Zusammenhang mit der Antragstellung auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen

Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien, von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung **2014** die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen bzw. (soweit noch zulässig) neuen Flurstücksbezeichnungen und Flurstücksgrößen verwendet werden.

Die in den Antragsvordrucken vorgedruckten nicht mehr gültigen Angaben sind deutlich sichtbar zu streichen und durch die neuen Angaben zu ersetzen. Die aktuellen Feldblockbezeichnungen und Feldblockgrößen sind bei der zuständigen Außenstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu erfragen. Hier sind auch im Bedarfsfall neue Unterlagen erhältlich.

Hinzuweisen ist auf die „**Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland und zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**“ vom 06.10.2009 (Nds. GVBl. S. 362):

1. Beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger, die im letzten Sammelantrag Dauergrünland angemeldet haben, sind verpflichtet, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich nach dem in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkt des Besitzüberganges mitzuteilen, welche als Dauergrünland im letzten Sammelantrag angemeldeten Flächen sie vor dem Besitzübergang bewirtschaftet haben und welche Flächen sie nach dem Besitzübergang als Dauergrünland bewirtschaften und ggf. neu angelegt haben bzw. unverzüglich nach dem Abernten der Feldfrucht anlegen werden.

2. Beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger, die durch die vorläufige Besitzeinweisung mehr Dauergrünland in ha und ar erhalten, als sie mit dem letzten Sammelantrag angemeldet haben, sind berechtigt, Dauergrünlandflächen im Umfang dieses Mehranteils ohne gesonderte Genehmigung umzubereiten.

3. Beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger, die durch die vorläufige Besitzeinweisung weniger Dauergrünland in ha und ar erhalten, als sie mit dem letzten Sammelantrag angemeldet haben, müssen zum Ausgleich neues Dauergrünland anlegen. Es besteht die Möglichkeit, bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Genehmigung zum Umbruch dieser Ausgleichsflächen zu beantragen.

4. Darüber hinaus bedarf jeder weitere Umbruch von Dauergrünland der Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Dies gilt insbesondere auch für Umbrüche von Dauergrünlandflächen im Bereich eines Flurbereinigungsgebiets durch beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger, die durch die vorläufige Besitzeinweisung Dauergrünlandflächen im gleichen Umfang erhalten haben, den sie mit dem letzten Sammelantrag angemeldet haben.

Weitere Auskünfte erteilt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Sofern Flächen verpachtet sind, haben die Verpächter ihre Pächter über die Änderungen der vorläufigen Besitzeinweisung zu unterrichten. Benötigte Unterlagen für Pachtflächen können in den Erläuterungsterminen beantragt werden.

7. Zweifelsfälle/Streitigkeiten

In allen sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen bzw. Streitigkeiten entscheidet das Amt für Landentwicklung Aurich nach den geltenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

8. Rechtsnachfolge

Im Falle einer Veräußerung von Grundstücken sind die Planempfänger verpflichtet, ihren Rechtsnachfolgern alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen mitzuteilen. Die Rechtsnachfolger haben das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§ 15 FlurbG).

Aurich, den 20.11.2013

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung**
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

(Ihler)

(S.)